

**Auszug aus dem Protokoll
der Sitzung vom 2. Juli 2008**

076-08 Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren: Beschluss

Als Folge der NFA müssen verschiedene Reglemente und Richtlinien neu geschaffen oder angepasst werden. Ein zentraler Bereich umfasst die Sonderpädagogik.

Mit dem Rückzug des Bundes aus der Mitfinanzierung der Invalidenversicherung haben die Kantone auf den 01.01.2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Das gesamte sonderpädagogische Angebot wird Aufgabe der Volksschule. Die Kantone müssen während einer Übergangsfrist (01.01.2008 - 01.01.2011) das bisherige IV-Angebot in Qualität und Umfang gewährleisten. In dieser Übergangsfrist müssen das kantonale Recht angepasst und bis 2011 die sonderpädagogischen Konzepte entwickelt werden.

Gemäss der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot vom 24. September 2007 (RB 10.1611) hat der Kanton die Leistungen, das Abklärungsverfahren und die Zuweisung zu definieren.

Das Direktionssekretariat führte im Auftrage des Erziehungsrates zwischen dem 14. Februar 2008 und dem 19. April 2008 eine Vernehmlassung zu einem Entwurf für die Richtlinien zur Sonderpädagogik an der Volksschule durch.

Die Projektgruppe und die Steuergruppe haben die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen. Beide Gruppen stellen eine grundsätzlich positive Haltung zum Entwurf der Richtlinien fest. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung haben aber auch verschiedene Bedenken gegenüber den Integrationen (Grenzen), der Belastung der betroffenen Lehrpersonen, den Klassengrössen und den Abläufen geäussert. Ebenso wiesen sie auf verschiedene zu klärende Punkte hin und machten Vorschläge für Anpassungen.

Die ersten Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinien zeigten, dass der Bereich der Integrativen Sonderschulung und die sonderpädagogischen Massnahmen bei den Sinnes- und Körperbehinderungen angepasst werden müssen, damit mehr Klarheit bei der Anwendung der sonderpädagogischen Angebote geschaffen und gleichzeitig die Abgrenzung zu den Förderungsmassnahmen klarer wird.

Die Projekt- und Steuergruppe schlagen Anpassungen in folgenden Bereichen vor:

- Aufnahme der Möglichkeit zur Entlastung der Klassenlehrperson vom Unterricht
- Aufnahme eines Artikels, der den Kanton und die Gemeinde verpflichtet, bei grossen Klassen (>21 Schülerinnen und Schüler) tragfähige Lösungen zu entwickeln
- Festlegung der Termine für Klärungen und Anträge
- Schaffung eines neuen Kapitels zu den Angeboten von ausserkantonalen Spezialdiensten (Massnahmen bei Sinnes- und Körperbehinderungen)
- Präzisierung der Integrativen Sonderschulung (IS)

Erwägungen

1. Gemäss Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung Schulverordnung (RB 10.1115) erlässt der Erziehungsrat Richtlinien zur Sonderschulung. Gemäss Artikel 8 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611) regelt der Erziehungsrat das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot. Der Erziehungsrat ist folglich zuständig, die vorliegenden Richtlinien zu beschliessen.
2. Der Vernehmlassungsentwurf findet eine überwiegende Zustimmung. Trotzdem drängen sich einige Anpassungen auf.
3. Die Thematik der Belastung der Lehrpersonen bei der Integration von behinderten Kindern sollte berücksichtigt werden. Forschungen zeigen, dass die psychische Belastung der Lehrpersonen bei der Integration von Behinderten nicht unterschätzt werden darf. Eine Entlastung vom Unterricht kann das subjektive Empfinden positiv beeinflussen. Andererseits kann auch der zeitliche Aufwand der Klassenlehrperson in einzelnen Fällen erheblich steigen, was mit einer Entlastung vom Unterricht kompensiert werden kann. Der Einsatz von Entlastungslektionen für die Klassenlehrperson soll deshalb in die Richtlinien aufgenommen werden. Der Einsatz ist zu beschränken. Er ist nicht in jedem Fall zwingend und im Einzelfall im Rahmen der Klärungen des Schulpsychologischen Dienstes zu prüfen und in den Antrag an das Amt für Volksschulen einzubauen.
4. Die Klassengrösse auf der Primarstufe beträgt gemäss Artikel 14 der Schulverordnung maximal 26 Schülerinnen und Schüler bei einklassigen Abteilungen (RB 10.1115). Die Integration von Kindern mit geistigen Behinderungen in grosse Klassen kann unter Umständen erschwerend wirken bzw. dazu führen, dass den Ansprüchen der Förderung und Betreuung aller Kinder nicht mehr genügend Rechnung getragen werden kann. Bei Parallelklassen kann die Klassengrösse bei einer Integration eines Kindes mit einer geistigen Behinderung bei der Bildung der Klassen berücksichtigt werden. In einfach geführten Abteilungen ist dies jedoch nicht möglich. Es soll deshalb ein Artikel aufgenommen werden, der Massnahmen vorsieht, wenn mit schulorganisatorischen Massnahmen die Abteilungsgrösse nicht unter 21 Schülerinnen und Schüler gesenkt werden kann.
5. Die Unterstützungsmassnahmen der Spezialdienste waren bisher in Kapitel "Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse" aufgeführt. Massnahmen in diesem Kapitel werden von den Schulbehörden verfügt. Beratungen und Unterstützungen müssen nicht in jedem Fall von den Schulbehörden verfügt werden. Deshalb wurde ein eigenes Kapitel "Angebote von ausserkantonalen Spezialdiensten" geschaffen. Wird im Rahmen einer Integrativen Sonderschulung (IS) zusätzliche Unterstützung durch einen Spezialdienst notwendig, so ist diese Massnahme im Gesamtpaket enthalten. Der Schulrat verfügt dann lediglich die Integrative Schulung.
6. Gemäss den Richtlinien (Vernehmlassungsfassung) konnten für Kinder mit Sinnes-, Sprach-, und Körperbehinderungen sowie Verhaltensbehinderungen auch Lektionen "Schulische Heilpädagogik" beantragt werden, wenn eine solche Unterstützung in Zusammenhang mit der Behinderung gebracht werden konnte. Es hat sich gezeigt, dass eine Abgrenzung bzw. Zuweisung zur Sonderpädagogik oder Zuweisung zu den Förderungsmaßnahmen (IF) nicht handhabbar ist. Das bisherige Kapitel "Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse" muss deshalb klar auf die integrative Sonderschulung (IS) ausgerichtet werden.

Kinder mit Sinnes-, Sprach- und Körperbehinderungen, die nicht geistig behindert sind, fallen nicht unter den Artikel 17 der Richtlinien zur Sonderpädagogik. Sie erhalten sonderpädagogische Massnahmen durch ausserkantonale Spezialdienste und die Therapiestelle des HPZ Uri. Die Schulische Heilpädagogik muss bei diesen Kindern über den gemeindlichen Pool der Förderungsmassnahmen (IF) erfolgen.

Die Anwendung muss sich auf die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611) abstützen. Artikel 5 dieser Verordnung besagt, dass ergänzende individuelle Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) ergriffen werden.

In diesem Artikel 8 des Sozialversicherungsrechts geht es um Invalidität: Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Bei Kindern mit einer *geistigen Behinderung* und Kindern mit einer *geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen* trifft dies meist zu. Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, die entsprechenden Klärungen vorzunehmen.

Kinder mit psychischen Schwierigkeiten (in Verbindung mit Verhaltensauffälligkeiten), und mit Hirnstörungen fallen selten unter den Artikel 8 des Sozialversicherungsrechts, weil ihre teilweise oder ganze Erwerbsunfähigkeit nicht definitiv voraussagbar ist. Deshalb wird hier ein entsprechendes medizinisches u/o psychiatrisches Gutachten des KJPD verlangt, damit eine entsprechende Verfügung der integrativen Sonderschulung (IS) im Verhaltensbereich durch den Schulrat erfolgen kann. Es erfolgt der entsprechende Eintrag 'Integrative Sonderschulung' im Zeugnis.

Liegt eine Diagnose im Sinne des Artikels 8 des Sozialversicherungsrechts nicht vor, sind die Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen der Förderungsmassnahmen (IF) aufzufangen.

7. Artikel 17 Absatz 3 besagt, dass bei der Integration von Kindern und Jugendlichen auch gemeindeübergreifende Lösungen zu prüfen seien. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer forderten die Streichung oder Abschwächung des Absatzes, da dies nicht als integrative Schulung bezeichnet werden könne. Die Projektgruppe sprach sich anfänglich für die Streichung des Absatzes aus, zeigte sich dann mit einer "Kannformulierung" einverstanden. Die Steuergruppe vertritt die Meinung, dass an der "Mussformulierung" festgehalten werden soll, dies namentlich, wenn sich dadurch wesentliche Synergieeffekte erzielen lassen.
8. Verschiedentlich wurde verlangt, die vorgesehene Kilometerentschädigung (Fr. -.45/km) dem kantonalen Ansatz (Fr. -.70/km) anzupassen. Es soll an der bisherigen IV-Praxis (Fr. -.45/km) festgehalten werden.
9. Die SHP-Lehrpersonen werden für die Arbeiten bei der Integrativen Sonderschulung (IS) in der Regel durch die Schulen angestellt. Die Schulen stellen der Bildungs- und Kulturdirektion periodisch Rechnung. Die entsprechenden Aufwändungen für Dienstaltesgeschenke / Entlastungslektionen können dem Kanton weiterverrechnet werden.
10. In der Vernehmlassung wurde gefordert, dass Betreuungspersonen (persönliche Assistenz) eine angemessene Entschädigung erhalten. Dieser Forderung wird Rechnung getragen, indem der Ansatz auf 30,50 Franken (2008) pro Lektion festgelegt wurde.

Beschluss

1. Der Erziehungsrat nimmt den Bericht über die Vernehmlassung zur Kenntnis.
2. Die Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren wie sie im Anhang enthalten sind, werden beschlossen. Der Erziehungsrat stimmt ebenfalls dem Kommentar zu.
3. Das Direktionssekretariat wird beauftragt, die Vernehmlassungsteilnehmenden über das Ergebnis der Vernehmlassung und diesen Beschluss zu orientieren.
4. Das Direktionssekretariat wird beauftragt, die Publikation der Richtlinien im Amtsblatt zu veranlassen.
5. Der Erziehungsrat dankt der Projektgruppe und der Steuergruppe für ihre Arbeit bestens.

Mitteilung an: Direktionssekretariat, Amt für Volksschulen; Amt für Beratungsdienste; Rechnungswesen; Schulblatt

Anhang: Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren

Dem ER zugestellte Beilagen:

- Auswertungsbericht und Kommentar zu den Richtlinien

Altdorf, 03. Juli 2008

Für getreuen Auszug:



Peter Horat

RICHTLINIEN

zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren

vom 2. Juli 2008

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung Schulverordnung vom 22. April 1998¹ und Artikel 8 der Verordnung vom 24. September 2007 über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri²

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien regeln:

- a) die kantonalen Leistungen im Rahmen des Sonderpädagogischen Angebotes
- b) das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot.

²Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug des sonderpädagogischen Angebotes in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2010.

³Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Sonderpädagogische Angebote

Zu den sonderpädagogischen Angeboten zählen:

- a) die Angebote der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ): Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie, Logopädie, Beratung
- b) Angebote von ausserkantonalen Spezialdiensten;
- c) Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse
- d) die Angebote im Rahmen der Schulung in Sonderschulen und Heimen

¹ RB 10.1115

² RB 10.1611

- e) die Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.

Artikel 3 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale aus:

- a) lange Dauer
- b) hohe Intensität
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- d) einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

2. Kapitel: **ANGEBOTE DER THERAPIESTELLE DES HPZ URI**

1. Abschnitt **Allgemein**

Artikel 4 Angebote

¹Die Angebote der Therapiestelle umfassen alle Massnahmen in den Bereichen Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogische Früherziehung sowie Beratung.

²Die Angebote der Therapiestelle werden in der Regel von Fachpersonen mit EDK-anerkannten Fachabschlüssen durchgeführt.

³Sie können als niederschwellige Massnahme oder in Form von verstärkten Massnahmen durchgeführt werden.

Artikel 5 Anmeldung

Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische

und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung bei der Therapiestelle angemeldet werden.

Artikel 6 Definition der Angebote

a) Logopädie

Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche vom Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Ausnahmefälle bis 20 Jahre), die in ihrer Kommunikationsfähigkeit auf Grund einer Sprach-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörung sowie einer Ess- und Schluckstörung eingeschränkt sind, erhalten eine logopädische Therapie.

b) Heilpädagogische Früherziehung

Kinder bis zum vollendeten sechsten Altersjahr, die Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufweisen, erhalten heilpädagogische Früherziehung in ihrem sozialen Umfeld, welche auch Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen beinhaltet.

c) Psychomotorik

Vorschul- und Schulkinder, die in ihren feinmotorischen und/oder grobmotorischen Bewegungsabläufen sowie in der Graphomotorik verzögert oder eingeschränkt sind, erhalten eine psychomotorische Therapie.

d) Beratung

Kinder und Jugendliche sowie ihr Umfeld können Beratung zu Fragen und Problemen in den Bereichen Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik oder im Umgang mit der Behinderung bei der Therapiestelle des heilpädagogischen Zentrums erhalten.

Artikel 7 Programmvereinbarung

¹Die Therapiestelle erhält vom Kanton im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri den Auftrag der Organisation und Durchführung der niederschweligen und verstärkten Massnahmen.

²Die Programmvereinbarung regelt die zur Verfügung stehenden Ressourcen.

³Die Therapiestelle ist für die Information der Schulen und Erziehungsberechtigten besorgt.

2. Abschnitt **Niederschwellige Massnahmen**

Artikel 8 Notwendigkeit

Über die Notwendigkeit der niederschweligen Massnahmen entscheidet die Therapiestelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 9 Logopädie

¹Die Therapiestelle teilt den Gemeinden die Therapiestunden für die Logopädie aufgrund der Schülerzahlen des Vorjahres zu. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

²Für die Logopädietherapie werden 1/2 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

³Die Logopädietherapie wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie in der Schule (Schulklasse) oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

Artikel 10 Psychomotorik

¹Die Therapiestunden für die Psychomotorik ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

²Für die Psychomotorik werden maximal 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

³Die Psychomotorik wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

Artikel 11 Heilpädagogische Früherziehung

¹Die Therapiestunden für die heilpädagogische Früherziehung ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

²Für die Heilpädagogische Früherziehung werden maximal 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

³Die Heilpädagogische Früherziehung wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie zu Hause oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt. In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, wenn die Früherzieherin periodisch im Kindergarten mit den Kindern arbeitet.

Artikel 12 Beratung

¹Die Beratung ist Teil des Therapieauftrages.

²Für Beratung ausserhalb des Therapieauftrages werden pro Beratungsverhältnis maximal 4 Stunden bei Beratung der Erziehungsberechtigten und bis maximal 8 Stunden bei Beratung des familiären und schulischen Umfeldes als Richtwerte angenommen.

³Die zu Beratenden können sich selber bei der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri melden, oder werden durch Ärzte und Ärztinnen oder Fachstellen sowie Schulen auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht.

3. Abschnitt **Verstärkte Massnahmen**

Artikel 13 Grundsatz

Erweisen sich die niederschweligen Massnahmen der Therapiestelle als unzureichend, werden aufgrund der Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs verstärkte Massnahmen bewilligt.

Artikel 14 Verfahren

¹Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, welche verstärkten Massnahmen in welchem Umfang notwendig sind. Im Bedarfsfall zieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.

²Der Schulpsychologische Dienst beantragt die verstärkten Massnahmen beim Amt für Volksschulen. Der Antrag beinhaltet:

- a) die entsprechenden Berichte der Fachstellen;
- b) Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen.

³Das Amt für Volksschulen bewilligt die verstärkten Massnahmen und informiert die Schulleitung oder in Schulen ohne Schulleitung den Schulrat.

3. Kapitel **ANGEBOTE VON AUSSERKANTONALEN SPEZIALDIENSTEN**

Artikel 15 Grundsatz

Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Körperbehinderungen können im Vorschulbereich und in der Regelschule Beratung und Unterstützung von externen Spezialdiensten erhalten.

Artikel 16 Zuweisungsverfahren

¹Im Vorschulbereich bewilligt das Amt für Volksschulen auf Antrag eines ärztlichen Gutachtens oder einer Fachstelle die Massnahme für die Spezialdienste. Der Umfang beträgt maximal 1 bis 2 Lektionen pro Jahr.

²Beim Übertritt in den Kindergarten sowie im Regelschulbereich klärt der Schulpsychologische Dienst mit den Beteiligten ab, welche Massnahmen (Spezialdienste, persönliche Assistenz, integrative Förderung IF) in welchem Umfang nötig sind.

³Der Schulpsychologische Dienst beantragt die Massnahme für die Spezialdienste und die persönliche Assistenz beim Amt für Volksschulen.

4. Kapitel **ANGEBOTE IM RAHMEN DER INTEGRATIVEN SONDERSCHULUNG (IS) VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN IN DER REGELKLASSE**

Artikel 17 Grundsatz

¹Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit einer geistigen Behinderung, einer geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen und Kinder mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen können mit den entsprechenden verstärkten Massnahmen in der Regelschule unterrichtet werden.

²Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Schulorganisation.

³Bei der Integration von Kindern und Jugendlichen sind auch gemeindeübergreifende Lösungen zu prüfen, dies namentlich, wenn sich dadurch wesentliche Synergieeffekte erzielen lassen.

⁴Im Sinne einer Integration ist grundsätzlich von einer Vollpräsenz der Kinder mit Behinderung auszugehen. Im Rahmen der Klärungen mit dem Schulpsychologischen Dienst kann die Präsenz im ersten Kindergartenjahr reduziert werden.

Artikel 18 Formen der Unterstützung

Die verstärkten Massnahmen können folgende Formen umfassen:

- a) Schulische Heilpädagogik
- b) Persönliche Assistenz
- c) Spezialdienste wie Seh- und Hörberatung.
- d) Entlastung der Klassenlehrperson vom Unterricht.

Artikel 19 Schulische Heilpädagogik

¹Die schulische Heilpädagogik bezweckt, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen der Regelklasse entsprechend ihrer Fähigkeiten geistig und sozial weiter entwickeln können.

²Die Aufgabe der Schulischen Heilpädagogin, des Schulischen Heilpädagogen im Bereich verstärkter Massnahmen umfasst die Definition der Förderziele mit den Beteiligten, die Förderplanung, die Umsetzung im Unterricht und die regelmässige Evaluation (Standortbestimmung) unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes. Ebenso zählt die Unterstützung der Lehrperson und der Klasse zu ihrem Aufgabenbereich.

³Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge wird in der Regel durch die Schulgemeinde angestellt oder in Ausnahmefällen durch die Sonderschule des Heilpädagogischen Zentrums Uri.

⁴Die schulische Heilpädagogin, der schulische Heilpädagoge verfügt über ein Diplom bzw. einen Master in schulischer Heilpädagogik.

⁵Die schulische Heilpädagogin, der schulische Heilpädagoge wird fachlich von der Sonderschule begleitet und unterstützt.

Artikel 20 Persönliche Assistenz

¹Die persönliche Assistenz bezweckt, dass die Schülerin oder der Schüler im Umgang mit der Behinderung soweit wie möglich selbständig wird und dass Beeinträchtigungen, die durch die Behinderung bedingt sind, aufgefangen werden können.

²Die Aufgaben der persönlichen Assistenz umfassen je nach persönlichem Bedarf Betreuungsaufgaben als unterrichtsbegleitende, unterstützende oder pflegerische Tätigkeiten.

³Die Person, die die persönliche Assistenz innehat, wird durch die Schulgemeinde angestellt.

⁴Die persönliche Assistenz wird durch Personen ausgeführt, die über die notwendigen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit verfügen.

Artikel 21 Spezialdienste

¹Erfordert eine Behinderung eine zusätzliche Beratung oder Unterstützung, können Fachpersonen von Spezialdiensten beigezogen werden.

²Der Auftrag an die Fachpersonen von Spezialdiensten erfolgt durch die Bildungs- und Kulturdirektion.

³Bei integrierten Sonderschulkindern mit verstärkten Massnahmen kann die heilpädagogische Früherziehung während der Kindergartenzeit im familiären Umfeld weitergehen.

Artikel 22 Entlastung der Lehrperson vom Unterricht

Erweist sich, dass die Integration von Kindern mit Behinderungen für die Klassenlehrperson eine besonders belastende Arbeitssituation zur Folge hat, kann die Klassenlehrperson mit maximal einer Lektion vom Unterricht entlastet werden.

Artikel 23 Umfang der Unterstützung

¹Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nach Artikel 17, Absatz 1 stehen maximal 10 Lektionen Unterstützung zur Verfügung. Diese Unterstützung kann schulische Heilpädagogik, persönliche Assistenz, Unterstützung durch Spezialdienste und Entlastung der Klassenlehrpersonen vom Unterricht beinhalten.

²Lektionen für die persönliche Assistenz zählen bei der Berechnung als halbe Lektion.

³Kann mit schulorganisatorischen Massnahmen die Abteilungsgrosse nicht unter **21** Schülerinnen und Schüler gesenkt werden, muss mit der Bildungs- und Kulturdirektion eine tragfähige Lösung vereinbart werden.

Artikel 24 Zuweisungsverfahren

¹Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen und Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

²Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, welche verstärkten Massnahmen in welchem Umfang und welche Massnahmen im Umfeld notwendig sind, damit das Kind mit einer Behinderung integriert werden kann. Im Bedarfsfall bezieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.

³Der schulpsychologische Dienst beantragt die entsprechenden Lektionen für die verstärkten Massnahmen und die integrative Sonderschulung beim Amt für Volksschulen.

⁴Bei Kindern mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen stützt sich der Antrag auf ein entsprechendes psychiatrisches oder medizinisches Gutachten.

⁵Der Antrag für eine neue integrative Sonderschulung (IS) muss bis Mitte Februar beim Amt für Volksschulen erfolgt sein.

⁶Das Amt für Volksschulen bewilligt dem Schulrat die integrative Sonderschulung und den Umfang der verstärkten Massnahmen. Diese Verfügung des Amtes für Volksschulen kann gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10111) innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

⁷Der Schulrat verfügt die integrative Schulung in der Regelkasse, die Schulleitung organisiert die Massnahme und übernimmt während der Umsetzung die Fallführung. Wo keine Schulleitung installiert ist, übernimmt der Schulrat diese Aufgaben.

Artikel 25 Evaluation

¹Die Zweckmässigkeit der verstärkten Massnahmen ist durch eine Standortbestimmung periodisch zu prüfen.

²Der Schulpsychologische Dienst nimmt jährlich mindestens an einem Standortgespräch teil. Der Schulpsychologische Dienst legt den Terminplan mit den einzelnen Schulen fest.

5. Kapitel **ANGEBOTE IM RAHMEN DER SCHULUNG IN SONDERSCHULEN UND HEIMEN**

Artikel 26 Grundsatz

¹Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung sowie einer Verhaltensbehinderung können, wenn eine Schulung in der Regelklasse mit verstärkten Massnahmen nicht möglich ist, in Sonderschulen unterrichtet werden.

²Kindern und Jugendlichen, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des langen Schulweges nicht zu Hause verpflegt werden können, steht das Angebot von Verpflegung und Mittagsbetreuung zur Verfügung.

³Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des fernen Wohnortes nicht zu Hause wohnen, können in einem Sonderschulheim platziert werden.

Artikel 27 Zuweisungsverfahren

¹Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

²Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, ob das Kind verstärkte Massnahmen in Form einer Sonderschulung, einer Verpflegung/Mittagsbetreuung oder eines Sonderschulheimplatzes benötigt. Im Bedarfsfall bezieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein. Er stellt den entsprechenden Antrag an das Amt für Volksschulen.

³Das Amt für Volksschulen bewilligt die verstärkten Massnahmen und der Schulrat stellt daraufhin die Verfügung aus. Diese Verfügung des Amtes für Volksschulen kann gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10111) innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Artikel 28 Sonderschule Uri

Der Kanton regelt in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ) die Aufgaben und Pflichten der Sonderschule Uri im Rahmen der verstärkten Massnahmen.

6. Kapitel **ORGANISATION DES TRANSPORTS**

Artikel 29 Grundsatz

¹Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können, wird ein Transport organisiert.

²Für alle Transportkosten werden die bisherigen IV-Regelungen sinngemäss angewendet.

Artikel 30 Integrative Sonderschulung in der Regelschule

¹Bei der integrativen Sonderschulung werden die Fragen rund um den Transport vom Schulpsychologischen Dienst im Rahmen der Abklärungen besprochen und in den Antrag zur integrativen Sonderschulung eingebaut.

²Die Schule organisiert den Transport.

Artikel 31 Heilpädagogisches Zentrum Uri

Das Heilpädagogische Zentrum organisiert den entsprechenden Transport.

Artikel 32 Schulung in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen

Die Organisation des Transportes wird im Einzelfall zwischen der Institution, den Erziehungsbe-rechtigten und der Bildungs- und Kulturdirektion geklärt.

Artikel 33 Beitrag an die Transportkosten

Die Entschädigung an die Transportkosten erfolgt nach den bisher geltenden Bestimmungen der Invalidenversicherung (IV).

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 34 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat